

## S a t z u n g

### • über Hausnumerierung

Die Gemeinde Simmelsdorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (GVBl. S. 599) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1975 (GVBl. S. 413) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 7. 1974 (GVBl. S. 333) folgende Satzung über die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Simmelsdorf.

#### § 1

(1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Numerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte Simmelsdorf her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder beim Fehlen einer Haupttreppe der Haupteingang des Grundstücks befindet.

#### § 2

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt, und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht, oder mehrere Eingänge besitzt.

#### § 3

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

#### § 4

Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.

## § 5

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus weißem Eisenblech. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer und die Straßenbezeichnung. Abweichungen von dieser Ausführung in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.

## § 6

(1) Das Nummernschild soll an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht auf der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Nummernschild soll nicht höher als 2,20 m über dem Boden angebracht werden.

(2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u. ä. behindert werden.

(3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

## § 7

(1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden. Die Hinweisschilder bestehen aus weißem Eisenblech.

(2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.

## § 8

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 7 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Unbeschadet des Absatz 1 werden bei der erstmals im Zuge der Einführung von Straßenbezeichnungen zugeteilten Hausnummern durch die Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beschafft.

(3) Im Falle einer Ummumerierung werden die Hausnummernschilder von der Gemeinde auf ihre Kosten beschafft.

(4) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten geltend machen.

§ 9

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Simmelsdorf, den 20. Januar 1976

Gemeinde Simmelsdorf



*Vogler*  
(Vogler)  
Bürgermeisterin